

## Rechtslage

<b>CODE</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>DEFINITION</b>	<b>MÖGLICHE STATUS</b>	<b>ANFANGSDATUM</b>	<b>ENDDATUM</b>
000	gewöhnlicher Zustand	In dieser Situation befindet sich die Einheit, auf die keine andere Situation zutrifft und die sich, wie der Titel schon sagt, in einer normalen Situation befindet.	AC	01.01.1900	31.12.9999
001	juristische Gründung	Diese Rechtslage wird für Einheiten verwendet, deren Satzung bereits aufgestellt wurde, die aber noch keine Rechtspersönlichkeit erlangt haben.  Diese Rechtslage wird verwendet, wenn Notare die Urkunden einer Einheit elektronisch über die Applikation e-depot einreichen.	JU	01.01.1800	31.12.9999
002	Verlängerung	Es handelt sich um die Verlängerung eines im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs gewährten Aufschubs. (Artikel 34 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich). In diesem Fall sollte auf die Codes für die endgültige Bewährung verwiesen werden. (Code 041).	/	01.01.1800	01.01.2001
003	Ersetzung der Unternehmensnummer	Es handelt sich um eine Einheit, der (fälschlicherweise) zwei oder mehr verschiedene Unternehmensnummern zugewiesen wurden (Doppeleinheit). Diese Rechtslage folgt immer auf die Rechtslage 006.	AF	01.01.1900	31.12.9999
006	Beendigung wegen Ersetzung der Unternehmensnummer	Es handelt sich um die Beendigung einer Einheit, der (fälschlicherweise) zwei oder mehr verschiedene Unternehmensnummern zugewiesen wurden (Doppeleinheit), wobei die betreffende Unternehmensnummer nicht beibehalten wird. Diese Rechtslage tritt immer in Verbindung mit 003 - Ersetzung der Nummer auf und geht dieser Rechtslage immer voraus.	ST	01.01.1800	31.12.9999
010	rechtmäßige Auflösung	In dieser Lage befindet sich die Einheit, die durch Ablauf der bei der Gründung vorgesehenen Dauer endet.	AC, BK	01.01.1800	31.12.9999
011	Tätigkeitsbeendigung in Belgien (ausländische Einheit)	Dieser Code wird angewendet, wenn eine ausländische Einheit keine Tätigkeiten mehr ausübt, die eine Eintragung in der ZDU gemäß Artikel III.16 des WiGB erfordern. Dies ist der Fall, wenn sie keine Zweigniederlassung, Niederlassungseinheit oder (Antrag auf) Eigenschaft oder Zulassung bei der ZDU mehr eintragen muss.	ST	01.01.1900	31.12.9999
012	Freiwillige Auflösung – liquidation	In dieser Situation befindet sich die Einheit, bei der die Generalversammlung beschließt, die Tätigkeit der Einheit einzustellen und sie aufzulösen. Die Liquidation der Einheit ist offen.	AC, BK	01.01.1900	31.12.9999

		Die freiwillige Auflösung einer Einheit bedeutet nicht unbedingt das Ende ihrer Tätigkeit. Die aufgelösten Einheiten gelten nämlich zum Zweck ihrer Liquidation als existent.			
013	gerichtliche Auflösung oder Nichtigkeit	In dieser Situation befindet sich die Einheit, deren Auflösung von einem Richter beschlossen wurde. Die Einheit kann ihre Tätigkeit eventuell bis zum Abschluss der Liquidation fortsetzen.  Die folgenden Fälle sind betroffen: - die vom Richter ausgesprochene Auflösung - die Nichtigkeit: gerichtliche Entscheidung, mit der die Nichtigkeit der Einheit festgestellt wird (z. B. wenn die Gründungsurkunde nicht in der erforderlichen Form errichtet wurde). Die Nichtigkeit hat die Wirkung einer Auflösung.	AC, BK	01.01.1900	31.12.9999
014	Liquidationsabschluss	In dieser Situation befindet sich die Einheit, für die ein Beschluss der Generalversammlung oder des Richters vorliegt, der den Zeitraum beendet, in dem der Liquidator die Schulden beglichen und die verbleibenden Vermögenswerte des Unternehmens verteilt hat. Die Liquidation ist damit abgeschlossen. Die Generalversammlung oder das Gericht bestätigt auch, dass der Liquidator seine Arbeit ordnungsgemäß erledigt hat (= die Entlastung des Liquidators).	ST	01.01.1800	31.12.9999
015	Beendigung einer Einheit ohne Rechtspersönlichkeit	Es handelt sich um die Rechtslage einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die nicht mehr besteht oder deren Eintragung in der ZDU nicht mehr erforderlich ist.	ST	01.01.1900	31.12.9999
016	Betriebsstilllegung einer Einheit natürliche Person	Es handelt sich um die Betriebsstilllegung einer Einheit natürliche Person.	ST	01.01.1800	31.12.9999
017	Übertragung einer registrierten Einheit natürliche Person	Es handelt sich um die Übertragung einer Einheit - keine Rechtsperson - auf der Grundlage eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrages von einem Eigentümer auf Dritte (Familie, Käufer, Personal, ...)	ST	01.01.1800	31.12.9999
018	Beendigung der Identifizierung	Es handelt sich um die Beendigung einer identifizierten Einheit in der ZDU. Dabei handelt es sich um Einheiten natürliche Personen oder ausländische Einheiten Rechtspersonen, die eine Unternehmensnummer erhalten haben, weil sie eine Zulassung oder eine Eigenschaft beantragt haben oder sich bei einer zuständigen Behörde melden mussten.	ST	27.11.2009	31.12.9999
019	Stilllegung einer EU-DLR oder einer nicht-EU Einheit	Es handelt sich um die Betriebseinstellung eines ausländischen Dienstleisters in Belgien, der keine Niederlassung in Belgien hat.	ST	27.11.2009	20.11.2020
020	Vereinigung der Anteile in einer Hand	Es handelt sich um die Situation, in der alle Anteile eines Unternehmens in den Händen	AC	01.01.1800	31.12.9999

		einer Person vereint sind, wenn dies zur Auflösung von Rechts des Unternehmens führt.			
021	Fusion durch Übernahme	Es handelt sich eine Einheit A, die das Vermögen einer Einheit B „übernimmt“: $A + B = A$ . Dabei handelt es sich um die Rechtshandlung, durch die eine oder mehrere Einheiten infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine andere Einheit übertragen.	ST	01.01.1800	31.12.9999
022	Fusion durch Gründung einer neuen Einheit	Es handelt sich um die Einheiten A und B, die sich vereinen, um eine neue Einheit zu gründen: $A + B = C$ . Dabei handelt es sich um die Rechtshandlung, durch die mehrere Gesellschaften infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine neue Gesellschaft, die sie gründen, übertragen.	ST	01.01.1800	31.12.9999
023	Aufspaltung	Dieser Code wird nicht mehr verwendet. Es wird auf die verschiedenen Aufspaltungstypen (Codes 024 bis 026) verwiesen.	ST	01.01.1900	26.10.2006
024	Aufspaltung durch Übernahme	Es handelt sich um eine Einheit A, die ihr Vermögen auf mehrere andere bestehende Einheiten B, C und D überträgt. Dabei handelt es sich um die Rechtshandlung, durch die eine Einheit infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf mehrere Einheiten überträgt.	ST	01.01.1900	31.12.9999
025	Aufspaltung durch Gründung neuer Einheiten	Es handelt sich um eine Einheit A, die ihr Vermögen auf mehrere andere neu gegründeten Einheiten X, Y und Z überträgt. Dabei handelt es sich um die Rechtshandlung, durch die eine Einheit infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf mehrere Einheiten, die sie gründet, überträgt.	ST	01.01.1900	31.12.9999
026	gemischte aufspaltung	Es handelt sich um eine Einheit A, die ihr Vermögen auf bestehenden Einheiten und auf neu gegründeten Einheiten überträgt. Dabei handelt es sich um die Rechtshandlung, durch die eine Einheit infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine oder mehrere bestehende Einheiten und auf eine oder mehrere Einheiten, die sie gründet, überträgt.	ST	01.01.1800	31.12.9999
030	gerichtlicher Vergleich vor dem Konkurs	Ein Vergleich kann bewilligt werden, wenn der Schuldner seine Schulden vorübergehend nicht begleichen kann, oder wenn der Fortbestand seiner Einheit durch Schwierigkeiten bedroht ist, die innerhalb kurzer Zeit zu einer Zahlungseinstellung führen könnten. Der	AC	01.01.1900	01.01.1998

		Vergleich kann nur gewährt werden, wenn die finanzielle Lage der Einheit saniert werden kann und eine wirtschaftliche Sanierung möglich erscheint. Der gerichtlicher Vergleich vor dem Konkursverfahren ist beispielsweise vorgesehen, wenn ein Vergleichsantrag wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung des Aufschubs oder im Falle des Widerrufs des vorläufigen oder definitiven Aufschubs abgelehnt wird. Das Gericht kann in dem Urteil, mit dem der Vergleich abgelehnt wird, von Amts wegen den Konkurs erklären (Artikel 33 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlicher Vergleich). Das Gesetz über den gerichtlicher Vergleich wurde aufgehoben. Es wird auf die Codes für den Aufschub (Codes 040 bis 043) verwiesen.			
031	gerichtlicher Vergleich im Konkurs	Es handelt sich um den vom Kaufmann oder von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf einen Vergleich, wenn ein Konkursantrag oder ein Konkursgeständnis bereits gestellt wurde (Artikel 7 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997). Das Gesetz über den gerichtlicher Vergleich wurde aufgehoben. Es wird auf die Codes für den Aufschub (Codes 040 bis 043) verwiesen.	AC	01.01.1900	01.01.1998
040	vorläufiger Aufschub	Es handelt sich um einen Zeitraum, in dem die finanzielle Lage eines Schuldners analysiert wird und an dessen Ende eine Lösung für die finanziellen Probleme gefunden werden muss (= Sanierungsplan). Notfalls kann der Konkurs angemeldet werden. Wenn alles gut geht, wird der definitive Aufschub verkündet. Mit anderen Worten handelt es sich um eine Fristverlängerung, die dem Schuldner im Rahmen eines Vergleichsverfahrens und eines Urteils eingeräumt wird; Periode der Aussetzung von Pfändungen und Vollstreckungsmaßnahmen, während der ein Sanierungs- oder Zahlungsplan erstellt werden muss. Das Gericht ernennt auch einen oder mehrere Aufschubkommissare und fordert die Gläubiger auf, ihre Forderungen anzumelden. (Artikel 13 ff. des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlicher Vergleich). Das Gesetz über den gerichtlichen Vergleich wurde aufgehoben.	AC	01.01.1900	31.12.2010
041	definitiver Aufschub	Es handelt sich um einen Zeitraum, in dem der Sanierungsplan, die Lösung für die finanziellen Probleme des Schuldners, umgesetzt wird. Dabei handelt es sich um den Zeitraum (nach dem vorläufigen Aufschub), in dem der	AC	01.01.1900	31.12.2010

		Sanierung- oder Zahlungsplan im Rahmen eines Vergleichsverfahrens umgesetzt wird. Mit der Genehmigung des definitiven Aufschubs durch das Gericht wird der Sanierung- oder Zahlungsplan für alle betroffenen Gläubiger verbindlich (abgesehen von möglichen Anpassungen). (Artikel 31 ff. des Gesetzes über den gerichtlicher Vergleich). Das Gesetz über den gerichtlicher Vergleich wurde aufgehoben.			
042	Widerruf der Aufschubs	Das Gesetz über den gerichtlicher Vergleich wurde am 31.01.2009 aufgehoben, vorbehaltlich der Anwendung der laufenden Verfahren.  Es handelt sich um die Aufhebung des vorläufigen oder definitiven Aufschubs aufgrund der Unmöglichkeit, die finanziellen Probleme des Schuldners zu lösen. Der Widerruf des Aufschubs wird im Rahmen eines Vergleichsverfahrens vom Handelsgericht ausgesprochen, entweder wenn der Schuldner die Voraussetzungen für die Erlangung eines Vergleichs nicht mehr erfüllt (Artikel 24 des Gesetzes über den gerichtlicher Vergleich) (Ende des vorläufigen Aufschubs), oder wenn der Plan vollständig oder teilweise nicht erfüllt ist oder wenn ein Gläubiger nachweist, dass seine Forderungen innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen des Plans nicht befriedigt werden (Artikel 37 des Gesetzes über den gerichtlicher Vergleich) (Widerruf des definitiven Aufschubs).	AC	01.01.1800	31.12.9999
043	Ende des Aufschubs	Das Gesetz über den gerichtlichen Vergleich wurde am 31.01.2009 aufgehoben, vorbehaltlich der Anwendung der laufenden Verfahren.  Es handelt sich um die Situation, wenn die finanziellen Probleme des Schuldners im Prinzip gelöst sind (Sanierungsplan umgesetzt). Das Ende des Aufschubs wird im Rahmen eines Vergleichsverfahrens vom Gericht auf Antrag des Aufschubkommissars ausgesprochen, der zuvor einen Abschlussbericht über die Umsetzung des Sanierung- oder Zahlungsplans erstellt hat (Art. 40 des Gesetzes über den gerichtlichen Vergleich). Die vollständige Umsetzung des Plans für alle darin enthaltenen Forderungen führt grundsätzlich zu einer vollständigen und endgültigen Entlastung der Einheit in Schwierigkeiten, sofern der Plan nichts anderes vorsieht.	AC	01.01.1800	31.12.9999

048	Konkurseröffnung mit Entschuldbarkeit	<p>Das Konkursgesetz wurde am 01.05.2018 aufgehoben. Diese Rechtslage ist nur bei den zu diesem Zeitpunkt bereits schwebenden Konkursen möglich.</p> <p>Nach dem Konkurseröffnungsurteil könnte das Gericht über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners entscheiden. In diesem Fall befindet sich die Einheit in Konkurseröffnung und der Konkursschuldner wird als entschuldbar anerkannt.</p>	AC, BK, ST	07.08.2005	31.12.9999
049	Konkurseröffnung mit Unentschuldbarkeit	<p>Das Konkursgesetz wurde am 01.05.2018 aufgehoben. Diese Rechtslage ist nur bei den zu diesem Zeitpunkt bereits schwebenden Konkursen möglich.</p> <p>Nach dem Konkurseröffnungsurteil könnte das Gericht über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners entscheiden. In diesem Fall befindet sich die Einheit in Konkurseröffnung und der Konkursschuldner wird als unentschuldbar anerkannt.</p>	AC, BK, ST	07.08.2005	31.12.9999
050	Konkurseröffnung	<p>Ziel des Konkursverfahrens ist es, das Vermögen des Schuldners unter die Verwaltung eines Konkursverwalters zu stellen, der damit beauftragt ist, das Vermögen des Konkursschuldners zu verwalten und zu liquidieren und den Erlös der Liquidation unter den Gläubigern zu verteilen.</p> <p>Der Konkurs ist die Situation, in der sich ein Schuldner befindet, wenn er seine Zahlungen andauernd eingestellt hat und seine Kreditwürdigkeit untergraben ist.</p> <p>Er wird durch ein Urteil des damit befassten Insolvenzgerichts eröffnet.</p>	AC, BK, ST	01.01.1900	31.12.9999
051	Abschluss des Konkursverfahrens mit Entschuldbarkeit	<p>Das Konkursgesetz wurde am 01.05.2018 aufgehoben. Diese Rechtslage ist nur bei den zu diesem Zeitpunkt bereits schwebenden Konkursen möglich.</p> <p>Seit dem 1. Juni 2012 wird dieser Code nur noch für Einheiten natürliche Personen verwendet.</p> <p>Es ist das Urteil, mit dem das Gericht den Konkurs abschließt, wenn die Konkursliquidation abgeschlossen ist, und die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners verkündet. (Sofern keine mit besonderen Gründen versehenen erschwerenden Umstände vorliegen, erklärt das Gericht den unglücklichen gutgläubigen</p>	AC, BK, ST	01.01.1900	31.12.9999

		Konkursschuldner für entschuldigt). Ziel der Entschuldbarkeit ist es, einer natürlichen Person die Möglichkeit zu geben, eine neue Tätigkeit aufzunehmen, ohne die Last ihrer früheren Schulden zu tragen, sofern sie unglücklich und gutgläubig ist. Die Entschuldbarkeit bedeutet nicht das Erlöschen der Schulden des Konkurschuldners, sondern eine Aussetzung der Betreibung von den Gläubigern. (Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8 August 1997)			
052	Abschluss des Konkursverfahrens mit Unentschuldbarkeit	Das Konkursgesetz wurde am 01.05.2018 aufgehoben. Diese Rechtslage ist nur bei den zu diesem Zeitpunkt bereits schwebenden Konkursen möglich.  Seit dem 1. Juni 2012 wird dieser Code nur noch für Einheiten natürliche Personen verwendet.  Es ist das Urteil, mit dem das Gericht den Konkurs abschließt, wenn die Konkursliquidation abgeschlossen ist, ohne den Konkurschuldner für die entstandenen Schulden zu entschuldigen. (zum Beispiel in den im Artikel 81 des Konkursgesetzes bestimmten Fällen)	AC, BK, ST	01.01.1900	31.12.9999
053	Abschluss des Konkursverfahrens	Es ist das Urteil, mit dem das Gericht den Konkurs abschließt, wenn die Konkursliquidation abgeschlossen ist.  Die Entscheidung über die Abschluss des Konkursverfahrens einer Rechtsperson löst diese auf und führt zu ihrem sofortigen Liquidationsabschluss.	AC, AF, BK, ST	01.01.1800	31.12.9999
090	neue Satzung	Dieser Code wurde verwendet, wenn eine neue Satzung eingereicht wurde. Dieser Code wird seit 2001 nicht mehr verwendet.	AC	01.01.1800	01.01.2001
091	Aufschub (gerichtliche Reorganisation)	Ziel der gerichtlichen Reorganisation ist es, die Kontinuität des Vermögens oder der Tätigkeiten des Unternehmens vollständig oder teilweise unter der Kontrolle des Richters zu erhalten. So kann dem Schuldner einen Aufschub gewährt werden, um eine gütliche Einigung, einen Reorganisationsplan oder eine Übertragung unter der Autorität des Gerichts zu erreichen.  Das Gericht entscheidet in einem Urteil über die Eröffnung eines Verfahrens zur gerichtlichen Reorganisation und den Aufschubzeitraum.	AC	01.04.2009	31.12.9999
100	Identifizierung der Einheit	Es handelt sich um Einheiten natürliche Personen und Einheiten Rechtspersonen ausländischen Rechts ohne Sitz oder	BK	27.11.2009	31.12.9999

		Zweigniederlassung in Belgien, die sich bei einer Behörde melden müssen.			
111	Löschung nach der Stilllegung in einem Register des EWR	Ausländische Einheiten mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum und einer Zweigniederlassung in Belgien können in der ZDU gelöscht werden, wenn das ausländische Register, in dem diese Einheiten eingetragen sind, durch BRIS (Business Register Interconnection System) notifiziert, dass die Einheit im Ausland stillgelegt wurde.	ST	01.01.1800	31.12.9999
112	Wiedereröffnung der Liquidation	Die Liquidation einer Einheit kann wieder eröffnet werden, wenn sich nach der Aufhebung herausstellt, dass ein oder mehrere Vermögenswerte der Einheit ausgelassen wurden.	AC	01.05.2019	31.12.9999
999	annulierte Akte	Dieser Code zeigt an, dass eine Einheit in der ZDU annulliert wurde. Es handelt sich um Einheiten, die fälschlicherweise gegründet wurden und deren Nummer noch nicht verwendet wird.	AN	01.01.1900	31.12.9999